MERKBLATT FÜR SUBVENTIONSWERBER VON HOCHBAUSUBVENTIONEN (LGBL. 1991 NR. 71)

ANMELDUNG

- Anmeldung des Subventionsprojekts rechtzeitig für das kommende Budgetjahr bei der Regierung zur Fällung eines Grundsatzentscheids der Regierung

EINREICHUNG

- Einreichung des Subventionsgesuchs beim Ministerium für Infrastruktur und Justiz zuhanden der Regierung nach Absprache mit der Stabsstelle für staatliche Liegenschaften

PRÜFUNG

- Prüfung des Subventionsgesuchs durch die zuständigen Ministerien und Amtsstellen/Stabsstellen

ENTSCHEID

- Entscheid durch die Regierung (öffentliches Interesse) / den Landtag (landesweites Interesse)

AUSFÜHRUNG

- Einbezug der Stabsstelle für staatliche Liegenschaften während der gesamten Planungs- und Ausführungszeit